

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Per E-Mail an: daniela.sieber@sg.ch

Bern, 13. September 2021

VI. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung; Vergütung Pflegematerialien und Pflegebedarfsermittlung im Kanton St. Gallen

Anhörungsantwort des Verbandes *senesuisse*

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen vielmals für die Einladung zur Beteiligung an der rubrizierten Konsultation. Weil *senesuisse* als Verband der wirtschaftlich unabhängigen Alters-/Pflegeinstitutionen direkt davon betroffen ist und sich für eine geeignete und altersfreundliche Finanzierung einsetzt, erhalten Sie innert Frist gerne unsere Stellungnahme.

Im Jahr 1996 wurde der Verband *senesuisse* gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Langzeitpflege. Mehr als 450 Institutionen mit über 20'000 Pflegeplätzen sind Mitglied, darunter auch über 20 Betriebe im Kanton St. Gallen. Als Verband der nicht subventionierten Alters- und Pflegeinstitutionen setzt sich *senesuisse* seit jeher für wirtschaftliche und faire Lösungen ein, mit Gleichbehandlung aller Altersinstitutionen.

Zur Kostentragung der Produkte auf der MiGeL

Die Gesetzesänderung auf Bundesebene führt dazu, dass die auf der entsprechenden Liste (MiGeL) aufgeführten Produkte ab dem 01.10.2021 den Krankenversicherern verrechnet werden können. Dabei bestehen aber noch viele Unsicherheiten betreffend Einkauf, Anwendung und Abrechnung. Die Systemumstellung wird sowohl bei den Pflegeheimen als auch bei den Versicherern voraussichtlich erst auf 2022 definitiv gelingen. Weil das heutige System einwandfrei funktioniert und die Gemeinden entsprechende Pflegebeiträge für 2021 bereits budgetiert haben, ersuchen wir Sie um eine Umstellung im Kanton SG erst auf 2022.

Antrag: Die Änderung in Art. 2 der Verordnung über die Pflegefinanzierung soll nicht unterjährig auf den 01.10.2021 erfolgen, sondern per 01.01.2022.

Wir weisen darauf hin, dass vom nationalen Parlament für die Finanzierung von gewissen – nur für die Pflegefachleute anwendbaren – Materialien eine Übergangsfrist von 1 Jahr (also bis 30.09.2022) eingeführt wurde. Bis dahin ist weiterhin der Restfinanzierer für die Vergütung entsprechender Auslagen zuständig. Während also die bisherige Pauschale wegfällt, muss weiterhin eine Vergütung in Einzelverrechnung dieser besonderen Materialien erfolgen.

Antrag: In die Regelung ist die Ergänzung aufzunehmen, wonach für die Übergangsfrist bis am 30.09.2022 noch die Gemeinden zur Vergütung gewisser Pflegematerialien zuständig bleiben.


Zu den anwendbaren Instrumenten zur Ermittlung des Pflegebedarfs

Als Antragsteller unterstützen wir diese Anpassung auf 2022 sehr. Einerseits werden durch die Anwendung der aktualisierten Systeme die neusten Entwicklungen korrekter abgebildet. Andererseits dient sie der Gleichbehandlung aller Bewohner von Alters-/Pflegeheimen: Es kann nicht sein, dass eine ungleiche Finanzierung der Leistungen erfolgt – nur weil dies abhängig vom gewählten Instrument der Pflegebedarfserhebung im entsprechenden Heim ist. Bereits der (in mit ausgezeichneter Qualität!) erstellte Wirkungsbericht 2017 des Kantons St. Gallen weist eine erhebliche Benachteiligung der RAI-eingestuften Pflegebedürftigen nach, besonders wenn eine Demenz vorliegt. Diese Ungleichbehandlung gilt es zu beseitigen.

Aus diesen Gründen unterstützen wir die Anpassung der Pflegemessinstrumente wie vorgeschlagen per 1. Januar 2022.

Mit freundlichen Grüßen

senesuisse



Christian Streit
Geschäftsführer